

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang
Marktstraße 19
87742 Dirlawang

Köngetried, 12.05 2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbarer Anwohner aus dem Nachbarort Köngetried möchte ich hiermit formell meine Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung des Solarparks Alesrain vorbringen. Die vorliegenden Planungsunterlagen und Gutachten weisen aus meiner Sicht erhebliche Mängel auf, die eine genehmigungsreife Bewertung derzeit nicht zulassen. Im Einzelnen:

- 1. Unvollständige Prüfung betroffener Wohnhäuser**
Wesentliche Wohnlagen in Köngetried wurden im Blendgutachten nicht berücksichtigt, darunter z. B. Grünegger Str. 18a, Mindelheimer Str. 4 und der gesamte Bereich Sägenberg 4–10. Diese Unterlassung stellt eine unzulässige Einschränkung der Bürgerrechte betroffener Anwohner dar.
- 2. Veraltetes und unvollständiges Blendgutachten (Stand 12/2024)**
Das Blendgutachten ist zum Stand Dezember 2024 bereits überholt und wurde seither nicht aktualisiert. Es berücksichtigt nicht den aktuellen Planungsstand, insbesondere nicht die Wechselwirkung mit neu installierten PV-Anlagen.
- 3. Keine kumulative Blendbewertung**
Die potenzielle Gesamtbelastung durch Blendwirkung unter Einbeziehung bestehender Dach-PV-Anlagen im Ortsteil Köngetried wurde vollständig ignoriert – ein wesentlicher Mangel bei der Gesamtbewertung der visuellen und gesundheitlichen Auswirkungen.
- 4. Unzureichende Betrachtung weiterer betroffener Ortsteile**
Auch für westliche Teile von Dirlawang fehlt eine Bewertung der Blendwirkung, obwohl topografisch eine Sichtbeziehung besteht.
- 5. Nicht geprüfte Verkehrswege trotz potenzieller Gefährdung**
Verkehrswege wie die Verbindungsstraße Apfeltrach–Köngetried sowie umliegende Feldwege wurden nicht auf mögliche Blendgefährdungen untersucht. Dies stellt ein erhöhtes Risiko für Verkehrsteilnehmer dar.

6. **Fehlende technische Transparenz bei Anlagenausrichtung**
Es liegen keine gesicherten Angaben zur Modulneigung oder zur Reflexionsrichtung vor – essenzielle Parameter für jede Blendprognose.
7. **Visualisierungen nicht nachvollziehbar**
Die im Gutachten verwendeten Visualisierungen sind stark verpixelt, kaum lesbar und erfüllen nicht die Anforderungen an ein transparentes Beteiligungsverfahren.
8. **Planstatistik und Flächenangaben unklar**
Die Planstatistik (z. B. Punkt 23) ist unübersichtlich und die Flächenangaben („0,6“, „3,00GH“) sind nicht nachvollziehbar zuordenbar. Es fehlt eine belastbare, flächenbezogene Darstellung je Sondergebiet (SO1–SO5).
9. **Unzureichende Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes**
Die artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich teils auf Sekundärdaten und enthält keine vollständige Erfassung der Wiesenbrüter im Sommerhalbjahr (Juni–Juli). Zudem fehlen funktionale Pufferräume zwischen Technikflächen und angrenzenden Biotopen.
10. **Weitere erhebliche Mängel in der Planung**
 - Es gibt keine hydraulische Bewertung zur Starkregen- oder Hochwassersituation.
 - Technische Infrastruktur wie Umspannwerk oder Speicher ist nicht verortet.
 - Weder Versiegelungsgrade noch Erschließungs- und Rettungswege sind dargestellt.
 - Die Planung widerspricht dem Bayerischen Leitfaden für naturverträgliche Solarfreiflächen (Stichwort: Kuppen- und Hochlagen).
 - Touristische Aspekte wie der Verlauf des Jakobswegs bleiben unberücksichtigt.
 - Eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde Apfeltrach ist offenbar nicht erfolgt.

Die Planung weist gravierende fachliche und methodische Defizite auf. Eine Genehmigung auf Basis der derzeitigen Unterlagen wäre aus Sicht der Nachbargemeinden nicht tragfähig. Ich fordere daher die Überarbeitung der Gutachten, die vollständige Einbeziehung aller betroffenen Wohnlagen und Gemeinden sowie eine transparente Neubewertung aller relevanten Belange.

Darüber hinaus spreche ich mich ausdrücklich gegen eine Bebauung der geplanten Fläche aus. Aufgrund ihrer exponierten Lage, der Nähe zu Wohngebieten, der naturschutzfachlichen Bedenken und der mangelnden Eignung für einen konfliktarmen Ausbau regenerativer Energieformen sollte auf eine Nutzung dieser Fläche verzichtet werden. Stattdessen soll aktiv nach besser geeigneten Standorten gesucht werden, die mit der umliegenden Bebauung, Natur- und Erholungsräumen besser vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang
Marktstraße 19
87742 Dirlawang

Köngetried, 12.05 2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger von Köngetried und Anwohner des Säegenbergs wende ich mich gegen den geplanten Bau des Solarparks in Alesrain an Sie. Das Vorhaben wirft in seiner derzeitigen Ausgestaltung erhebliche Fragen hinsichtlich Umweltverträglichkeit, technischer Transparenz, sozialer Verträglichkeit und planerischer Sorgfalt auf. Darüber hinaus besteht nach meiner Auffassung die Notwendigkeit, alternative Flächen mit geringerer Konflikträchtigkeit zu prüfen, die dem Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung ohne schwerwiegende Belastung von Mensch und Natur gerecht werden können.

1. Mangelnde Berücksichtigung angrenzender Wohngebäude

Wesentliche Wohnhäuser, insbesondere in der Grünegger Straße 18a, der Mindelheimer Straße 4 sowie im Bereich Säegenberg 4–10, wurden trotz ihrer unmittelbaren Nähe und Sichtverbindung zum geplanten Solarpark nicht adäquat in der Umwelt- und Blendanalyse berücksichtigt. Die unterlassene Einbeziehung dieser Objekte stellt eine erhebliche Lücke im Bewertungsverfahren dar und führt zu einer unvollständigen Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensqualität der betroffenen Anwohner.

2. Blendgutachten veraltet und lückenhaft

Das Blendgutachten stammt aus dem Jahr 2024 und wurde seither nicht aktualisiert. Es erfüllt somit weder aktuelle technische Standards noch berücksichtigt es geänderte Modultechnologien oder neue Erkenntnisse. Besonders gravierend ist, dass keine kumulative Blendbewertung in Verbindung mit bestehenden Dach-PV-Anlagen im Ort vorgenommen wurde – ein entscheidender Aspekt zur realitätsnahen Risikobewertung.

3. Unvollständige geografische Betrachtung – insbesondere westliches Dirlawang

Trotz bestehender Sichtachsen wurde der westliche Teil Dirlewangs nicht in die Betrachtung einbezogen. Es liegt nahe, dass auch von dort aus direkte visuelle und möglicherweise blendrelevante Bezüge zur Anlage bestehen. Die Nichtberücksichtigung dieser Bereiche schwächt die Aussagekraft des Gutachtens.

4. Unzureichende Analyse verkehrlicher Auswirkungen

Insgesamt im Hinblick auf Bau und Wartung ist mit einem erheblichen Anstieg von Schwerlastverkehr zu rechnen – auch über schmale Feld- und Gemeindestraßen wie die

Verbindung Apfeltrach–Köngetried. Eine Verkehrsprognose oder eine Gefährdungsabschätzung für die Verkehrssicherheit wurde bislang nicht transparent vorgelegt.

5. Fehlende technische Angaben zur Modulstellung

Weder Modulneigung noch Reflexionsrichtung wurden präzise und nachvollziehbar dokumentiert. Diese Angaben sind für jede ernsthafte Umweltbewertung, insbesondere im Hinblick auf Blendrisiken, zwingend erforderlich. Eine verlässliche Risikoeinschätzung ist somit zum aktuellen Planungsstand nicht möglich.

6. Unbrauchbare Visualisierungen und unklare Flächenstatistik

Die Visualisierungen sind von schlechter Qualität, unleserlich und bieten keinerlei realitätsnahe Vorstellung der Anlage im Landschaftsbild. Die Planstatistik (z. B. „0,6“ oder „3,00GH“) ist unklar und nicht interpretierbar. Dies erschwert eine sachgerechte Beurteilung für Bürger, Gemeinderäte und Behörden.

7. Unverortete Betriebsinfrastruktur

Wichtige technische Bauwerke wie Umspannwerk, Speichergebäude oder Wartungseinrichtungen wurden bisher nicht im Planungsdokument verortet. Diese Anlagen sind keinesfalls nebensächlich, sondern essenzielle Bestandteile, deren Standorte entscheidende Auswirkungen auf Natur und Umgebung haben können.

8. Unvollständige ökologische Prüfung

Die Artenschutzprüfung enthält gravierende Lücken. Sie stützt sich teilweise auf Sekundärdaten und ignoriert relevante Erfassungszeiträume, z. B. für Wiesenbrüter im Sommerhalbjahr. Auch Fledermausvorkommen wurden unzureichend erhoben. Zudem fehlen funktionale Pufferzonen zwischen Technikflächen und sensiblen Biotopen, was das Risiko ökologischer Schäden erhöht.

9. Keine Untersuchung von Starkregen oder Hochwasserrisiken

Eine hydraulische Gefährdungsabschätzung fehlt vollständig. Gerade im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse infolge des Klimawandels ist diese Pflichtprüfung unverzichtbar. Eine Veränderung der Versickerung durch Versiegelung, Verdichtung oder Entwässerung kann gravierende Auswirkungen auf unterhalb liegende Flächen haben.

10. Verstoß gegen den Bayerischen Leitfaden für Solarfreiflächen

Der Standort liegt in einer Kuppen- und Hochlage, welche gemäß dem Bayerischen Leitfaden als besonders sensibel gilt. Ein derart exponierter Standort widerspricht den dort festgelegten Empfehlungen und wird der landschaftlichen Schutzwürdigkeit nicht gerecht.

11. Touristische Infrastruktur wie der Jakobsweg wird ignoriert

Die Nähe des Projekts zum Jakobsweg – einem europaweit bedeutsamen Pilgerpfad – wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Die visuelle und atmosphärische Beeinträchtigung dieses kulturellen Erbes wurde vollständig ausgeklammert und steht im Widerspruch zu Bestrebungen, den sanften Tourismus in der Region zu fördern.

12. Unzureichende Einbindung der Nachbargemeinde Apfeltrach

Trotz der unmittelbaren Betroffenheit der Nachbargemeinde Apfeltrach wurden deren Interessen im Planungsprozess nicht ausreichend eingebunden. Eine offene, interkommunale Abstimmung ist jedoch ein elementarer Bestandteil rechtskonformer Regionalplanung.

Vorschlag: Prüfung geeigneterer Alternativstandorte

Zur Vermeidung der oben genannten Konflikte fordere ich nachdrücklich eine systematische, fachlich gestützte Flächensuche unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Ehemalige landwirtschaftlich stark genutzte Flächen**, die aufgrund Bodenqualität oder Lage nicht mehr für hochwertige Nutzung infrage kommen.
- **Konversionsflächen** wie z. B. brachliegende Gewerbeareale, ehemalige Militärstandorte oder industrielle Brachflächen mit bestehender Anbindung an das Stromnetz.
- **Bereiche entlang von Infrastrukturlinien** (Bahntrassen, Autobahnen), die in ihrer Wirkung bereits anthropogen überprägt sind.
- **Flächen mit geringem landschaftsästhetischen oder ökologischen Konfliktpotenzial**, idealerweise außerhalb von Sichtachsen zu Wohn- oder Erholungsgebieten.

Diese Alternativen könnten nicht nur die Akzeptanz bei Anwohnern und Gemeinden erhöhen, sondern auch die Genehmigungsfähigkeit und langfristige Nachhaltigkeit des Projekts sicherstellen.

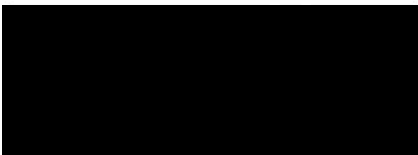
Der geplante Solarpark Alesrein ist in seiner derzeitigen Form nicht tragfähig. Er weist schwerwiegende planerische und ökologische Mängel auf, vernachlässigt die Interessen der betroffenen Bevölkerung und widerspricht dem Anspruch an eine verantwortungsvolle Energiewende.

Ich fordere daher:

- die **Aussetzung des laufenden Planungsverfahrens**,
- eine **vollständige Überarbeitung der Gutachten**,
- eine **transparente Beteiligung aller betroffenen Gemeinden**
- sowie die **umgehende Prüfung alternativer Standorte**.

Nur so kann die Energiewende in der Region verantwortungsvoll und im Einklang mit den Bedürfnissen von Mensch und Natur umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Betreff: Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Solarparks Alesrain

Priorität: Hoch

Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Solarparks Alesrain

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Solarparks Alesrain .

Obwohl ich grundsätzlich die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien befürworte, halte ich den vorgesehenen Standort und die konkrete Ausgestaltung dieses Projekts aus folgenden Gründen problematisch:

1. **Eingriff in das Landschaftsbild und den Erholungswertaus**

Der geplante Solarpark liegt in einem landschaftlich besonders reizvollen Gebiet, das bislang frei von großtechnischen Anlagen war. Die großflächige Bebauung mit Solarmodulen beeinträchtigt nicht nur das Orts- und Landschaftsbild, sondern mindert auch den Erholungswert für Anwohner und Besucher erheblich.

2. **Gefährdung der Biodiversität**

Die betroffene Fläche ist Lebensraum zahlreicher Tierarten und dient als Rückzugsgebiet für bedrohte Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Ein massiver Eingriff durch Versiegelung, Zaunanlagen und intensive Nutzung kann diese empfindlichen Ökosysteme zerstören, selbst wenn Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.

3. **Infragestellung landwirtschaftlicher Nutzung**

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und trägt zur regionalen Tierversorgung bei. Angesichts zunehmender Flächenkonkurrenz sollten Vorrangflächen für Energiegewinnung nicht auf hochwertigen Ackerböden, sondern vorrangig auf bereits versiegelten oder minderwertigen Flächen entstehen (z. B. Konversionsflächen oder Industrieareale).

4. **Mangelhafte Bürgerbeteiligung und Transparenz**

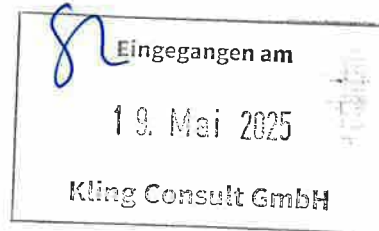
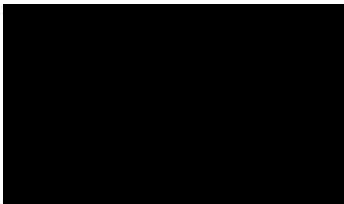
Das Planungsverfahren weist erhebliche Defizite in der Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner auf. Informationen zum Vorhaben wurden nur unzureichend öffentlich gemacht, was das Vertrauen in das Verfahren untergräbt und die Akzeptanz des Projekts verringert.

Aus diesen Gründen fordere ich eine erneute Prüfung des Standorts unter die Berücksichtigung alternativer Flächen sowie eine transparente, umfassende Bürgerbeteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

87742 Apfeltrach

12.05.2025



Empfänger:

Markt Dirlewang
Marktstraße 19
87742 Dirlewang

✉ stellungnahmen@klingconsult.de

✉ susanne.zanker@vg-dirlewang.de

Betreff:

Einwendung gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ – Blendbelastung Bachstraße 2, Köngetried

Datum:

12.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 2025.

Ich wohne im Wohngebäude  in Köngetried, das sich am östlichen Rand der Ortschaft befindet und eine direkte Sichtverbindung zu den westlichen Modulflächen des geplanten Solarparks aufweist.

1. Blendwirkung

A. – Hauptimmissionspunkt laut Gutachten

Laut Blendgutachten (IFB Eigenschenk, 03.12.2024) wird mein Wohnhaus in Köngetried als „Hauptimmissionspunkt“ mit einer jährlichen Gesamtblenddauer von 63 Minuten geführt. Die Bewertung dieser Belastung ist jedoch aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar und methodisch unzureichend:

1. Fehlende zeitliche Aufschlüsselung der Blenddauer in Tabelle

Die Angabe „63 Minuten pro Jahr“ wird im Flietext zwar aufgeschlüsselt, in der Tabelle wird aber bei der Angabe aber auf eine zeitlich Zuordnung dieser Blendbelastung verzichtet, was verwirrend ist, und für einen Laien keine vernünftige Einschätzung zulässt. Zudem sie

zusätzlich in großer Diskrepanz zu der farblichen Codierung (rot für erhebliche Blendbelastung) in der stark verpixelten und fast nicht lesbaren Grafik, dazu steht !!

2. Keine Berücksichtigung der Wohnnutzung im konkreten Raumbezug

Das Gutachten bewertet die Blendwirkung **rein geometrisch** – also anhand von Sonnenstand, Modulneigung und Reflexionswinkel. Es wird zwar erwähnt, dass es sich beim betroffenen Gebäude um ein **Wohnhaus** handelt, jedoch wird **nicht geprüft**, welche **Räume innerhalb dieses Gebäudes tatsächlich von der Blendung betroffen sind**.

Insbesondere bleibt offen:

- **Welche konkreten Wohnräume** (z. B. Schlafzimmer, Küche, Homeoffice) in der Hauptreflexionsrichtung liegen,
- **Ob diese Räume während der Blendzeiten tatsächlich genutzt werden**,
- **Wie die Fensterflächen orientiert und gestaltet sind** (z. B. großflächige Ostfenster),
- **Ob es wirksame Schutzmechanismen** (z. B. Rollläden, Vegetation) gibt oder nicht.

⇒ Ohne diese Informationen ist **keine sachgerechte Beurteilung der Zumutbarkeit** möglich. Gerade **morgendliche Blendungen im Winterhalbjahr**, auch wenn sie **nur wenige Minuten dauern**, können die **Wohnqualität erheblich beeinträchtigen** – insbesondere bei regelmäßiger Nutzung der betroffenen Räume zu dieser Zeit (z. B. Frühstück, Büroarbeit).

Zudem gilt: **Auch eine rechnerisch geringe jährliche Gesamtblenddauer – wie hier mit 63 Minuten – kann erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Lebensqualität haben**, wenn sie **konzentriert auf wenige Tage und sensible Tageszeiten fällt**. Die im Gutachten gezogene pauschale Schlussfolgerung einer „nicht erheblichen Beeinträchtigung“ ist daher **nicht nachvollziehbar und fachlich unzureichend begründet**.

✦ Nach den Empfehlungen des **LfU Bayern (2012)** und der **LAI-Hinweise** ist eine **Nutzungsbewertung der betroffenen Räume** ebenso erforderlich wie die Berücksichtigung der **tatsächlichen Aufenthaltszeiten und Tageslichtsituation**.

3. Unleserliche Grafik und nicht nachvollziehbare Legende

Ein zentraler Bestandteil jedes Blendgutachtens ist die **grafische Darstellung der Immissionssituation**, um die Betroffenheit betroffener Standorte **visuell erfassbar und nachvollziehbar** darzustellen. In diesem Fall erfüllt die entsprechende Abbildung im Gutachten diese Aufgabe **nicht**:

✗3.1 Unleserlichkeit der Karte

Die im Gutachten enthaltene Immissionskarte (Abbildung zur Blendverteilung):

- ist **stark verpixelt** und von geringer Auflösung,
- enthält **keine klar lesbare Beschriftung der Immissionspunkte**,
- weist **keinen Maßstab** oder Geländebegrenzungen auf,

- ist **nicht lagegenau verortbar**, da **Straßennamen und Gebäudebezeichnungen fehlen**,
- enthält keine klar erkennbare **Verbindung zu den tabellarischen Immissionspunkten**.

⇒ Eine solche Darstellung ist für **betroffene Bürgerinnen und Bürger weder verständlich noch prüfbar**. Auch für Behörden, die sich auf dieses Gutachten stützen sollen, ist die **Identifikation konkreter Standorte unzumutbar erschwert**.

×3.2 Legende unklar und nicht erläutert

Die Grafik enthält eine **Farbskala**, in der Punkte z. B. **rot, gelb, grün** markiert sind.

- Es fehlt eine **eindeutige Legende** zur Bedeutung der Farben. Auch eine zeitliche Zuordnung der Blendbelastung fehlt (Im Jahr, im Monat, am Tag ?)
- Es wird **nicht erklärt**, ob „rot“ eine rechnerische oder tatsächlich bewertete Belastung ausdrückt.
- Die **Abgrenzung zwischen farblichen Stufen** bleibt willkürlich.

⇒ Die farbliche Hervorhebung einzelner Standorte (z. B. Bachstraße 2 als „rot“) **suggeriert eine hohe Belastung**, wird aber **widersprüchlich bewertet** (Text sagt: „nicht erheblich“). Dies ist **irreführend und unvereinbar mit den Anforderungen an ein transparentes Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB**.

Bewertung

Die grafische Darstellung erfüllt **nicht die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit, Lesbarkeit und Klarheit**, wie sie im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gesetzlich gefordert sind.

★ Verstoß gegen:

- § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB – **Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Unterlagen**,
- § 2 Abs. 3 BauGB – **Vollständige und prüffähige Ermittlung der Abwägungsgrundlagen**,
- Anforderungen an **fachlich plausible, objektiv nachvollziehbare Darstellung** in UVP-nahen Gutachten.

Forderung

Ich fordere daher:

1. Eine **hochaufgelöste, lagegenaue und beschriftete Immissionskarte**,
2. Eine **vollständige Legende mit Erläuterung der Farbskala**,
3. Eine **klare Zuordnung** der nummerierten Immissionspunkte zu Adressen / Gebäuden,
4. Eine **Überarbeitung der Bewertungssystematik**, sofern grafische Kennzeichnung (z. B. „rot“) im Widerspruch zur textlichen Bewertung steht.

4. Keine Sichtbeziehung oder Visualisierung

Das Blendgutachten enthält **keine fotorealistische Darstellung, keinen Geländeschnitt, kein Sichtfeldmodell und keine Perspektivansicht**, welche die tatsächliche **Sichtverbindung zwischen meinem Wohnhaus (Bachstraße 2, Köngetried) und den westlichen Modulflächen des Solarparks Alesrain** dokumentieren würden.

Insbesondere fehlt:

- eine **Fotomontage oder 3D-Simulation** aus meiner Blickrichtung,
- ein **digitales Geländemodell** mit Höhenlinien zur Sichtbeziehung,
- ein **Schatten-/Sichtdiagramm** für den typischen Sonnenstand,
- eine **exakte Kennzeichnung meiner Adresse in der Darstellung**.

⇒ Diese Visualisierungen wären nach dem aktuellen Stand der Technik **leicht erstellbar und absolut üblich** in vergleichbaren Gutachten.

Fachlicher Mangel

Die Sichtverbindung ist bei Blendwirkungen von zentraler Bedeutung, da **eine Reflexion nur dann störend wirkt, wenn sie vom jeweiligen Standort aus direkt sichtbar ist**. Die reine Angabe von Koordinaten oder Minutenwerten ersetzt **nicht die visuelle Nachvollziehbarkeit** der Situation.

⇒ Ohne eine **nachvollziehbare Visualisierung** können weder betroffene Anwohner*innen noch Verwaltung noch Gemeinderäte die **Zumutbarkeit oder tatsächliche Betroffenheit sachgerecht beurteilen**.

Rechtlicher Bezug

✦ **§ 3 Abs. 2 BauGB** fordert, dass Unterlagen zur öffentlichen Auslegung so gestaltet sein müssen, dass sie für die Öffentlichkeit **verständlich und überprüfbar** sind.

✦ **§ 2 Abs. 3 BauGB** verlangt die **Ermittlung der tatsächlichen Umstände**, also nicht nur mathematisch abstrakt, sondern **räumlich und visuell nachvollziehbar**.

Forderung

Ich fordere daher:

1. Eine **fotorealistische Darstellung (Fotomontage oder 3D-Simulation)** der Sichtbeziehung zwischen meinem Wohnhaus und der PV-Anlage,
2. Einen **Geländeschnitt oder Höhenverlauf**, der die Blickverbindung verdeutlicht,
3. Eine **exakte Zuordnung meiner Adresse in der Grafik**,
4. Eine **Ergänzung des Gutachtens um Sichtanalysen** als Mindeststandard der Nachvollziehbarkeit.

5. Forderung nach konkreten Blendschutzmaßnahmen

Unabhängig von der fragwürdigen Bewertung der Blendwirkung im vorliegenden Gutachten (vgl. Punkte 1–4) ergibt sich bereits aus der bloßen Einstufung meines Wohnhauses als „**Hauptimmissionspunkt**“ mit **63 Minuten jährlicher Blenddauer** eine **Pflicht zur Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen**.

Auch wenn die rechnerischen Schwellenwerte der LAI-Leitlinien nicht überschritten werden, kann eine Immission nach Bau- und Umweltrecht **unverhältnismäßig und unzumutbar** sein, wenn sie:

- **gezielt Wohnräume betrifft,**
- **nicht abgeschirmt ist,**
- **und vermeidbar oder technisch einfach reduzierbar wäre.**

☞ □ **Rechtlicher Rahmen für Blendschutzpflichten**

★ § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen.

⇒ Dazu zählt ausdrücklich der Schutz vor **optischen Immissionen wie Blendung**.

★ § 2 Abs. 3 BauGB

Alle für die Abwägung wesentlichen Belange sind **vollständig und sachgerecht zu ermitteln und zu bewerten**.

⇒ Der Verzicht auf Schutzmaßnahmen trotz nachgewiesener Betroffenheit wäre ein **Abwägungsfehler**.

★ § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Ermöglicht den Gemeinden, im Bebauungsplan **Vorgaben zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen** durch optische Effekte (z. B. Reflexionen) zu treffen.

★ § 1a Abs. 2 BauGB

Regelt das **Gebot der Vermeidung nachteiliger Umwelteinwirkungen**; auch **optisch-visuelle Wirkungen** sind dabei zu berücksichtigen.

★ § 3 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 BImSchG

Blendung kann eine **schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Immissionsschutzrechts** darstellen, wenn sie das Wohlbefinden beeinträchtigt.

⇒ Auch „nicht erhebliche“ Einwirkungen sind **nicht automatisch zumutbar**.

★ LfU Bayern 2012: „Bewertung von Blendwirkungen durch PV-Anlagen“

Empfiehl die **Berücksichtigung tatsächlicher Raumnutzung und Reflexionsrichtung** und sieht **Modifikation oder Abschirmung** als geeignete Maßnahmen bei punktueller Belastung vor.

Forderung an den Planungsträger

Ich fordere daher konkret:

1. Eine **sorgfältige Prüfung** der tatsächlichen Beeinträchtigung meines Wohnhauses auf Grundlage von § 2 Abs. 3 BauGB,
 2. Eine **fachgutachtlich gestützte Beurteilung**, ob sich die Blendung **gezielt auf Aufenthaltsräume** konzentriert,
 3. Die **Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen** auf Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB,
 4. Die **verbindliche Festsetzung geeigneter Maßnahmen** im Bebauungsplan, etwa:
 - Verwendung blendarmer Modultypen (z. B. strukturiertes Antireflexglas),
 - Sichtschutzpflanzungen im Randbereich (z. B. Heckengürtel),
 - Reduzierung oder Rücknahme der Modulfläche im westlichen Bereich,
 - Anpassung der Modulneigung zur Vermeidung gezielter Reflexionen,
 - oder technische Schirmung (z. B. durch Geländemodellierung).
-

Schlussfolgerung

Der Planträger ist **gesetzlich verpflichtet**, nachgewiesene oder absehbare Immissionswirkungen **nicht zu ignorieren**, sondern **vermeidbare Belastungen abzuwehren**.

Das Unterlassen von Schutzmaßnahmen – obwohl ein „Hauptimmissionspunkt“ festgestellt wurde – wäre **rechtswidrig** und macht die Planung **angreifbar nach § 214 Abs. 1 BauGB** (materielle Fehler bei der Abwägung).

B. Allgemeine Blendwirkungen im Bereich Köngetried

Neben der konkreten Betroffenheit meines eigenen Wohnhauses (siehe Teil 1) weise ich auf die **unzureichende, selektive und methodisch lückenhafte Betrachtung der Blendwirkungen auf den gesamten Ort Köngetried** hin. Köngetried liegt in **direkter Sichtverbindung zum westlichen Teil des Solarparks**, insbesondere aus den östlichen Wohnlagen mit Blick auf die südöstlich bis südlich geneigten Modulflächen.

¶ Kritische Mängel in der Blendbetrachtung für Köngetried

★ 1. Keine systematische Analyse der Ortslage

Im Blendgutachten wird der Ort Köngetried lediglich **pauschal als Teil des Untersuchungsgebiets erwähnt**, ohne dass nachvollziehbar wäre:

- **Welche Gebäude oder Ortsteile** überhaupt einbezogen wurden,
- ob dabei **alle relevanten Sichtachsen** berücksichtigt wurden,
- ob die Auswahl der untersuchten Standorte **nachvollziehbar und vollständig** erfolgte.

⇒ Eine solche Herangehensweise **verletzt das Gebot der vollständigen Ermittlung der relevanten Auswirkungen** gemäß:

- **§ 2 Abs. 3 BauGB** – Ermittlung und Bewertung aller abwägungserheblichen Belange
 - **§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB** – Schutz der Gesundheit und Wohnqualität
 - **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes
 - **§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB** – Erfordernis der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung
 - **§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB** – Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
-

★ 2. Fehlende Differenzierung innerhalb von Köngetried

Der Ort wird im Gutachten **nicht in Teilbereiche oder betroffene Zonen gegliedert**, obwohl:

- sich die **topografischen Verhältnisse stark unterscheiden** (Hanglage, Talmulde, Geländekanten),
- der **Abstand zur PV-Anlage innerhalb Köngetrieds stark variiert** (von 400 m bis >1 km),
- nicht klar ist, **welche Gebäude blendwirksam exponiert** sind.

⇒ Die pauschale Behandlung des gesamten Ortes **vernachlässigt Unterschiede in der Betroffenheit** und damit die Pflicht zur **gerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**.

✦ 3. Fehlende Sicht- und Raumbezüge

Es fehlen sämtliche:

- **Fotomontagen** aus dem Ortsbereich,
- **Blickachsenanalysen** oder **Sichtkegel-Diagramme**,
- **Raumbezüge**, z. B. welche Gärten, Terrassen oder Wohnbereiche in Köngetried möglicherweise betroffen sind.

⇒ Damit ist weder für die Öffentlichkeit noch für den Gemeinderat nachvollziehbar, ob und in welchem Maß Blendwirkungen im Ort auftreten. Das widerspricht:

- § 3 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur verständlichen Aufbereitung der Unterlagen
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung ästhetischer und raumwirksamer Belange
 - Grundsätzen der Landesplanung (z. B. Erhalt der Siedlungsstruktur und Kulturlandschaft)
-

✦ 4. Nicht behandelte Sondernutzungen und Außenbereiche

Das Gutachten enthält keinerlei Aussage darüber,

- ob **Gemeinschaftseinrichtungen** oder
- **besonders frequentierte private oder öffentliche Außenbereiche** (z. B. Terrassen, Spielplätze, Balkone, Gaststätten) betroffen sein könnten.

⇒ Das ist ein eklatanter Verstoß gegen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB – Schutz von Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung
 - § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung
-

✦ Forderung

Ich fordere daher:

1. Eine **vollständige und ortsbezogene Nachbewertung der Blendwirkungen für die gesamte Ortslage Köngetried**,
2. Eine **klare Benennung aller untersuchten Gebäude und Ausschlussflächen**,
3. Eine **Aufschlüsselung nach Straßenzügen oder Wohnlagen** innerhalb des Ortes,
4. Die **Darstellung der Blendwirkung auf typische Freiräume und Aufenthaltsbereiche** (Terrassen, Balkone, Gärten, Gemeinschaftsflächen).

C. Vollständiger Ausschluss von Dirlewang und Saulengrain aus der Blendbewertung

Im vorliegenden Blendgutachten (IFB Eigenschenk, Stand 03.12.2024) fehlen die Ortschaften **Dirlewang und Saulengrain vollständig** – sowohl im Textteil als auch in der tabellarischen und grafischen Darstellung. Diese Ortslagen werden **nicht untersucht, nicht erwähnt und nicht berücksichtigt**, obwohl sie sich beide **in potenziell blendrelevanter Lage zum Plangebiet** befinden.

¶ Fachlich nicht zu rechtfertigender Ausschluss angrenzender Orte

★ 1. Dirlewang – östlich gelegen mit Blickkontakt auf die östlichen Solarmodule

- Der Hauptort **Dirlewang** liegt **östlich des Solarparks**, der westliche Teil hat Sichtkontakt zu den östlichen Modulflächen. Von dort besteht ein **freier Blickkontakt zu den Solarmodulen**, die auf den **Flächen östlich von Alesrain** errichtet werden sollen.
- Die PV-Module sind in **südöstlicher bis südlicher Richtung geneigt** – damit sind bei **tiefstehender Sonne am Morgen** gezielte Reflexionen **in Richtung Dirlewang** physikalisch möglich und wahrscheinlich.
- Da sich zwischen Dirlewang und dem Solarpark keine nennenswerte topographische Erhebung, keine dichte Waldfläche oder Bebauung befindet, ist die **Sichtverbindung offen und ungehindert**. Die Neigung des Geländes begünstigt dabei eine **direkte Reflexion des Sonnenlichts in Richtung Dirlewang**, insbesondere bei **tiefstehender Winter- oder Frühjahrs-Sonne am Morgen**.
- ⇒ Diese topographische Konstellation macht eine mögliche Blendwirkung in bestimmten Lagen **nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich** – umso mehr, da sie im Gutachten **nicht einmal geprüft wurde**.

⇒ Eine systematische Blendprüfung für Dirlewang wäre daher **zwingend erforderlich gewesen**, wurde im Gutachten jedoch vollständig unterlassen.

★ 2. Saulengrain – nordwestlich gelegen, mit offener Sicht auf westliche Modulfelder

- Der Ort **Saulengrain** liegt **westlich des Solarparks**, mit **freier Blickachse nach Osten**.
- Die Siedlungsstruktur ist **aufgelockert**, es bestehen **keine natürlichen Sichtbarrieren** zwischen den Wohnhäusern und den östlich gelegenen PV-Modulen.
- Die Entfernung beträgt nur ca. **800–1000 m**, was innerhalb der relevanten Distanz für potenzielle Blendwirkungen liegt.

⇒ Auch hier wurde **keine Sichtanalyse oder Blendbewertung durchgeführt**, obwohl die **Reflexionsrichtung bei flacher Abendsonne je nach Modulausrichtung kritisch** sein kann.

Methodischer und rechtlicher Mangel

Der **vollständige Ausschluss dieser beiden Orte** widerspricht grundlegenden Anforderungen an Gutachten, die im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsgrundlage dienen.

✦ Verstoß gegen:

- **§ 2 Abs. 3 BauGB** – Pflicht zur vollständigen und sachgerechten Ermittlung aller abwägungserheblichen Tatsachen,
- **§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB** – Schutz der Wohnnutzung und Gesundheit,
- **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Berücksichtigung des Ortsbilds und räumlicher Beziehungen,
- **§ 1a Abs. 2 BauGB** – Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen,
- **§ 3 Abs. 2 BauGB** – Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der Unterlagen für die Öffentlichkeit,
- **§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB** – Fehlerhafte Abwägung infolge unvollständiger Ermittlungen macht die Planung anfechtbar.

Auch gemäß den Empfehlungen des **LfU Bayern (2012)** ist es fachlicher Standard, **alle im Radius betroffenen Siedlungsbereiche mit möglicher Sichtverbindung zu analysieren** – zumindest zur negativen Abgrenzung.

Forderung

Ich fordere daher:

1. Die **nachträgliche Durchführung einer vollständigen Blendanalyse** für beide Orte – **Dirlewang (östlich) und Saulengrain (westlich)**,
2. Die **Erstellung von Sichtbeziehungsmodellen oder Fotomontagen**, um die tatsächliche Exposition zu erfassen,
3. Eine **dokumentierte Darstellung der Prüftiefe und Abgrenzungskriterien**,
4. Ggf. **planerische Anpassungen oder Schutzmaßnahmen**, falls relevante Blendwirkungen festgestellt werden.

D. Blendwirkung auf die Schule in Dirlewang wurde nicht untersucht

Im vorliegenden Blendgutachten zum Solarpark Alesrain (IFB Eigenschenk, Stand 03.12.2024) wurde die **Grund- und Mittelschule Dirlewang** trotz ihres **offensichtlich freien Sichtkontakts zur geplanten PV-Fläche** in keiner Weise berücksichtigt – weder als Immissionspunkt noch in der Beurteilung besonders schutzbedürftiger Nutzungen. Dies stellt einen **besonders schwerwiegenden methodischen und rechtlichen Mangel** dar.

¶ Sachverhalt

Die Schule in Dirlewang liegt **östlich der geplanten PV-Anlage** auf einem **leicht erhöhten Geländepunkt** mit **offener Sichtachse auf die östlich und südöstlich geneigten Modulfelder** bei Alesrain.

Von mehreren Klassenzimmern, Fluren und Freiflächen besteht ein **direkter Blick auf die Solaranlage**, insbesondere bei **tiefer Morgensonne** (Reflexionsrichtung nach Osten). Zudem befindet sich **auf der Westseite der Schule das Sportgelände (und Pausengelände)**, das regelmäßig durch Schülergruppen im Vormittagsunterricht genutzt wird und damit **besonders exponiert gegenüber reflektierendem Sonnenlicht** ist.

Trotz dieser **offensichtlichen Exposition** wurde die Schule im Blendgutachten:

- **nicht als Immissionspunkt erfasst,**
 - **nicht in der tabellarischen Bewertung erwähnt,**
 - **nicht grafisch dargestellt,**
 - **nicht als besonders empfindliche Nutzung identifiziert oder gewürdigt.**
-

Fachlich unvertretbar und rechtswidrig

✦ 1. Schulen gelten als besonders schutzwürdige Einrichtungen

Sie unterliegen einer **höheren Schutzanforderung** als normale Wohnnutzung – sowohl wegen der betroffenen Altersgruppen (Kinder und Jugendliche) als auch wegen der besonderen Nutzungsart (konzentriertes Arbeiten, Pflichtaufenthalt).

⇒ Blendwirkungen auf Klassenzimmer oder Schulfreiflächen wie dem **Sportplatz** können zu **erheblichen Störungen des Unterrichts**, zu **Ablenkung, Unwohlsein** und **vermeidbaren Gefährdungen im Bewegungsunterricht** führen.

✦ 2. Eine Untersuchung wäre zwingend vorgeschrieben gewesen

Schon bei bloßer Sichtverbindung ist nach **fachlichen Empfehlungen** (z. B. LfU Bayern 2012, LAI) eine Prüfung erforderlich – mindestens zur **Ausschlussfeststellung**.

⇒ Das vollständige Fehlen stellt einen **eklatanten Ermittlungsfehler** dar.

Rechtliche Verstöße

✦ § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Gesundheitsschutz der Bevölkerung – gilt in besonderem Maße für Kinder.

✦ § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB

Berücksichtigung der **Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen** bei der Bauleitplanung.

✦ § 2 Abs. 3 BauGB

Alle abwägungsrelevanten Belange sind **vollständig zu ermitteln und zu bewerten** – dazu zählen ausdrücklich Schulen.

✦ § 3 Abs. 2 BauGB

Unterlagen müssen vollständig, verständlich und nachvollziehbar sein – das Fehlen der Schule widerspricht diesem Transparenzgebot.

✦ § 22 BImSchG

Auch visuelle Beeinträchtigungen wie Blendung gelten als schädliche Umwelteinwirkungen, **insbesondere bei empfindlichen Nutzungen.**

✦ Forderung

Ich fordere daher:

1. Die **nachträgliche Blenbewertung für die Schule in Dirlewang,**
2. Die Einbeziehung des Schulgebäudes und des **Sportgeländes auf der Westseite** als besonders schutzbedürftige Flächen,
3. Die Prüfung, ob durch die Modulneigung, den Sonnenstand und den Sichtkontakt **kritische Reflexionen auf Aufenthaltsbereiche entstehen können,**
4. Sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:
 - **Anpassung der Modulstellung,**
 - **Abschirmung im Reflexionskorridor,**
 - ggf. **Modulreduktion oder Geländemodellierung** im betreffenden Bereich.

Bei einer Begutachtung vor Ort konnte ich die direkte Sichtbeziehung von beiden Seiten des östlichen Teils des Solarparks fotografisch dokumentieren

Bild 1. Blick vom nördlichen Teil des Solarparks (östliche Seite, Blick Richtung Osten)

Hier besteht ein ungehinderter Sichtkontakt zur Schule in Dirlewang



Bild 2. Blick vom südlichen Teil der östlichen Seite

Auch hier besteht Sichtkontakt zur Schule in Dirlewang



E.Fehlende Blendbewertung für den Straßenverkehr und nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer westlich und südlich des Solarparks

Das Blendgutachten zum Solarpark Alesrain (IFB Eigenschenk, Stand 03.12.2024) bezieht sich ausschließlich auf die Blendwirkung entlang der **Ortsverbindungsstraße Dirlewang – Unteregg**, also auf der **östlichen Seite** der geplanten Anlage.

Verkehrsflächen westlich und südlich des Solarparks, insbesondere im Bereich **Köngetried und Eutenhausen**, bleiben hingegen **vollständig unberücksichtigt**, obwohl diese Bereiche **potenziell direkt von Sonnenreflexionen betroffen sein können**.

Kommentar: Grundsätzlich fällt auf, dass hier im Fließtext lediglich auf den östlichen Teil der Ortsverbindungsstrasse eingegangen wird. Dazu wird wiederum eine unleserliche Grafik im Fließtext genutzt, die aber lediglich den Ostteil des Solarparks zeigt (soweit eruierbar aufgrund schlechter Qualität). Dazu wird in keinsten Weise auf die Westseite des Solarparks eingegangen, dazu ist zwar an anderer Stelle auch eine unleserliche Grafik vorhanden, die dort mit rot gekennzeichneten Blendstellen wurden aber im Text nicht erwähnt. Sämtliche anderen Verkehrswege wurden ebenfalls nicht erwähnt, obwohl sie direkt Sichtkontakt haben. Deshalb sind die Ausführungen höchst zweifelhaft

¶ Kritisch unvollständig: Verkehrsflächen in Reflexionsrichtung nicht geprüft

Nicht berücksichtigt wurden mehrere **ortsnahe Straßen mit direkter Sichtverbindung zur PV-Anlage**, darunter:

- die **südliche und nördliche Bergstraße**,
- der **Sägenberg**,
- die **Ortsverbindungsstraße nach Eutenhausen**,
- sowie die **Straße nach Unteregg**.

Diese Straßen:

- verlaufen in **offener Lage mit ungehinderter Sicht auf die westlich und südlich geneigten Modulflächen**,
- liegen entweder **am Osthang von Köngetried**, der natürlich nach Osten abfällt,
- oder – im Fall Eutenhausen – **auf einer Hügelkuppe westlich der PV-Anlage**,
- oder – im Fall Unteregg – **südlich der Anlage mit starkem Höhenverlauf** (ansteigend Richtung Süden, abfallend Richtung Norden).

⇒ In allen Fällen bestehen **klare Sichtachsen zu den Modulfeldern**, und bei tiefstehender Sonne sind **gerichtete Reflexionen physikalisch möglich und realistisch**.

Zusätzliche Gefährdung für Radfahrer, Fußgänger und Wanderer

Diese Wege werden nicht nur durch motorisierten Verkehr, sondern auch durch **zahlreiche nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer frequentiert**, insbesondere:

- **Radfahrer und Fußgänger**, die auf dem Weg zur **Katzbrui-Mühle** unterwegs sind – einem beliebten Ausflugsziel in nur 1,5 km Entfernung,
- **Wanderer** auf dem überregional bekannten **Jakobsweg** und dem **Kneippwanderweg**, die das Gebiet regelmäßig durchqueren.

⇒ Diese Personengruppen sind gegenüber Blendung **besonders anfällig**, da sie:

- sich **unmittelbar im freien Sichtfeld** zur PV-Anlage bewegen,
- **keine technischen Schutzvorrichtungen** wie Sonnenblenden oder Kabinen besitzen,
- bei plötzlicher Sichtstörung z. B. auf unebenem Untergrund **stürzen oder ausweichen müssen**, was ein **erhöhtes Unfallrisiko** darstellt.

Trotz dieser offensichtlichen Betroffenheit enthält das Gutachten **keinerlei Bewertung dieser öffentlichen Wege, Pfade oder Erholungsrouten** – ein **gravierender Ermittlungs- und Abwägungsfehler**.

Fachlicher Mangel

✦ Nach LfU Bayern (2012) und LAI-Leitlinien sind **alle öffentlichen Verkehrsflächen** mit regelmäßigem Verkehr – **auch durch Fußgänger und Radfahrer** – blendetechnisch zu untersuchen.

✦ Besonders bei Freizeit-, Pilger- oder Gesundheitswegen (z. B. Kneippwanderweg) gelten **erhöhte Anforderungen an visuelle Unversehrtheit**.

Rechtliche Bewertung

✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB**

Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – auch nicht motorisierter – ist zu gewährleisten.

✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB**

Schutz und Förderung des Erholungsverkehrs.

✦ **§ 2 Abs. 3 BauGB**

Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller abwägungserheblichen Belange.

✦ **§ 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeit muss Gefährdungen erkennen und nachvollziehen können.

✦ § 1a Abs. 2 BauGB

Vermeidbare Umweltauswirkungen – auch optischer Art – sind zu vermeiden oder zu reduzieren.

Forderung

Ich fordere daher:

1. Eine **nachträgliche Blenbewertung** aller westlich und südlich der PV-Flächen gelegenen Verkehrsflächen mit Sichtverbindung,
2. Die **Berücksichtigung nicht motorisierter Nutzer** (Radfahrer, Wanderer, Pilger), insbesondere auf Verbindungen zur Katzbrui-Mühle, dem Jakobsweg und dem Kneippwanderweg,
3. Bei nachgewiesener Gefährdung: **technische oder planerische Schutzmaßnahmen**, z. B.:
 - blendarme Modulausführungen,
 - Anpassung der Modulstellung,
 - Sichtschutzpflanzungen oder Geländemodellierung entlang kritischer Sichtachsen.
 - Einstellung des Vorhabens wegen gravierender Gefährdung des Verkehrs

F. Fazit zur Blenbewertung – gravierende Mängel und rechtliche Konsequenz

Die vorgelegte Blenstudie zum Solarpark Alesrain ist **methodisch unvollständig, fachlich widersprüchlich und rechtlich unhaltbar**. Sie ist daher **nicht geeignet, als Abwägungsgrundlage im Bebauungsplanverfahren zu dienen**.

¶ Die zentralen Mängel:

- **Keine zeitliche Differenzierung** der Blendereignisse in den Grafiken (Tageszeiten, Monate, Häufung).
- **Keine Bewertung der betroffenen Nutzung** – ob Schlaf-, Wohn- oder Arbeitsräume betroffen sind, bleibt offen.
- **Widerspruch zwischen Text und Grafik** (z. B. Bachstraße 2: rot markiert, aber angeblich „nicht erheblich“).
- **Fehlende Sichtbeziehungsanalyse** – keine Fotomontagen, Geländeschnitte oder Blickachsenmodelle.
- **Schule in Dirlewang nicht geprüft**, obwohl Sichtbezug und Nutzung durch Kinder vorliegen.
- **Kompletter Ausschluss der Ortschaften Dirlewang und Saulengrain**, obwohl Sichtverbindung besteht.
- **Straßenverkehr westlich und südlich** (z. B. Unteregg, Eutenhausen) **nicht bewertet**.
- **Gefährdung nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer** (Fußgänger, Radfahrer, Wanderer) ignoriert – trotz Katzbrui-Mühle, Jakobsweg, Kneippwanderweg.

- **Unzulässige Übertragung von WEA-Leitlinien auf PV-Anlagen** – Blendcharakteristik grundlegend verschieden.
 - **Fehlende Legende und Definition der Farbcodierung** – keine Grenzwerte, keine Erläuterung.
-

☞ □ **Verletzte Rechtsgrundlagen (erweitert):**

✦ § 2 Abs. 3 BauGB

Alle abwägungserheblichen Belange müssen **vollständig, zutreffend und nachvollziehbar** ermittelt werden.

✦ § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere:

- **Nr. 1** – Gesundheit der Bevölkerung
- **Nr. 4** – Belange von Kindern und Jugendlichen (Schule)
- **Nr. 7** – Ortsbild und Landschaft
- **Nr. 8** – Erholung, Freizeit, Wanderwege
- **Nr. 9** – Sicherheit des Verkehrs

✦ § 3 Abs. 2 BauGB

Pläne und Gutachten müssen für die Öffentlichkeit **verständlich und prüffähig** sein. → Farbsystem, Methodik und Aussagen widersprechen dem.

✦ § 1a Abs. 2 BauGB

Vermeidbare Umwelteinwirkungen sind zu verhindern – auch optische Immissionen wie Blendung.

✦ § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine **fehlerhafte oder unvollständige Ermittlungsgrundlage** kann zur **Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans** führen.

✦ § 22 Abs. 1 BImSchG

Auch **visuelle Störungen wie Blendung** gelten als schädliche Umwelteinwirkung, insbesondere bei empfindlicher Nutzung.

✦ § 16 UVPG (Verkehrssicherheit)

Blendungen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bewerten, wenn sie den Verkehr beeinflussen können.

✦ VwV LAI (2012) – Hinweise zu optischen Immissionen (WEA):

Diese sind **nicht auf PV-Anlagen übertragbar**, dennoch werden sie hier **falsch zitiert und unkritisch übernommen**.

✦ **Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauGB)**

Verpflichtung zur **vorsorgenden Vermeidung** von Gesundheits- und Umweltgefahren, auch bei Unsicherheit.

● **Forderung: Verfahrensstopp bis zur fachgerechten Neubewertung**

Ich fordere die **sofortige Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Alesrain“**, bis eine **vollständige, methodisch korrekte und rechtlich belastbare Blenbewertung** vorliegt.

Dies umfasst insbesondere die:

- Ermittlung der **tatsächlichen Nutzungen**,
- Bewertung der **zeitlichen Verteilung der Blendereignisse**,
- Berücksichtigung **aller exponierten Siedlungen, Wege, Einrichtungen und Verkehrsteilnehmer**,
- Darstellung der **Sichtverhältnisse**,
- Anwendung **zutreffender Bewertungsmaßstäbe (LfU Bayern, VDI, Fachliteratur zu PV)**.

Solange diese Punkte nicht erfüllt sind, liegt ein **Abwägungsdefizit gemäß § 2 Abs. 3 und § 214 BauGB** vor. Der Bebauungsplan wäre somit **rechtlich angreifbar und nicht genehmigungsfähig**.

-